Name der entgegennehmenden Stelle		Gemeindel	kennz	GewA 1						
G	ewerbe-Anmeldung	Ritte die na	Bitte die nachfolgenden Felder vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffende							
	ch § 14 oder § 55c der Gewerbeordnung		Kästchen ankreuzen							
Aı	ngaben zum Betriebsinhaber	ein eigenei und 31 die diese Ang	Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen sind in den Feldern 4 bis 11, 30 und 31 die Angaben zum gesetzlichen Vertreter einzutragen (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Bei weiteren gesetzlichen Vertretern sind die Angaben auf Beiblättern zu machen.							
1	Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. im Stiftungsverzeichnis eingetragener Name mit Rechtsfo (bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)	orm	Ort und Nummer des Eintrages im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. Nummer im Stiftungsverzeichnis							
3	Name des Geschäfts, wenn er vom eingetragenen Namen in F	Feld 1 abweicht	t (Ges	schäftsb	oezei	ichnung; z.	B. Gaststätte zum grünen	Baum, Friseur Haargenau)		
Aı	ngaben zur Person									
4	Name		5	Vornar	men					
6	Geschlecht (Angabe ist entsprechend der Eintragung in der G	ehurteurkunda	711 00	achen)						
	männlich	weiblich	zu III		ers		ohne Angabe			
7	Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen) 8		m		_	Geburtsort				
_	Cesurishanie (nui ser Aswerchung vom Namen)	Gebuitsdatu			9	Cepuitsoit	unu -ianu			
10	Staatsangehörigkeit(en) deutsch al	ndere:								
11	Anschrift der Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, O	rt)	(M	lobil-)Te	elefor	nnummer				
			Telefaxnummer			xnummer				
				E-	-Mail	-Adresse				
			Internetadresse			etadresse				
Aı	ngaben zum Betrieb									
12	Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personer Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen))/							
13	Liegt eine Beteiligung der öffentlichen Hand vor?	ja		n	ein	r	nicht bekannt			
14	Vertretungsberechtigte Person / Betriebsleiter (nur bei inländis	schen Aktienge	sellsc	chaften,	Zwe	igniederlas	sungen und unselbständi	gen Zweigstellen)		
	Name, Vornamen									
	Anschriften (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Or	t)								
15	Betriebsstätte		(M	lobil-)Te	elefor	nnummer				
				Telefaxnummer						
			E-Mai			-Adresse				
						Internetadresse				
16	Hauptniederlassung (falls die Betriebsstätte lediglich Zweigniederlassung oder unselbstständige Zweigstelle ist)	(Mobil-)Telefonnummer								
			Telefaxnummer							
				E-Mail-Adresse						
					Internetadresse					
17	Frühere Betriebsstätte				(Mobil-)Telefonnummer					
				Te	elefa	xnummer				
				E-	-Mail	-Adresse				
			Internetadresse							

Elektroeinzelhandel, Gro	oßhandel mit Lebensm	itteln); bei mehreren Tä	tigkeiten bitte den Schwer	punkt unterstreichen – ggf. ein	Beiblatt verwenden.						
19 Wird die Tätigkeit (vorer	ret) im Nobonorwork be	otriahan?	20	Datum des Beginns der angem	oldaton Tätiakoit						
viid die Tatigkeit (voiei	ja	nein	[20]	Datum des Degimis der angem	eldeteri Taligkeit						
21 Art des angemeldeten B		Industrie	Handwerk	Handel	Sonstiges						
Zahl der bei Geschäftsa Ehe- oder Lebenspartne			hilfen, Vollzeit	Teilzeit	keine						
Die Anmeldung	23 eine Haup	tniederlassung	eine Zweignied	erlassung eine unse	elbständige Zweigstelle						
wird erstattet für	ein Reisegewerbe										
Grund der Neuerrichtu	ing /	Neugründung	Wiedereröffr	Wiedereröffnung nach Verlegung aus einem anderen Meldebezirk							
der Übernahme	der Übernahme Wechsel der Rechtsform Übergang nach dem Umwandlungsgesetz (z. B. Verschmelzung,										
	Gesellschaftereintritt Übernahme (Erbfolge, Kauf oder Pacht)										
Name des früheren Gev	Name des früheren Gewerbetreibenden oder früherer Firmenname										
	Außer bei Neugründung: Angabe des bisherigen gesetzlichen Unfallversicherungsträgers nicht bekannt Außer bei Neugründung: Angabe der bisherigen Unternehmensnummer nicht bekannt										
Falls der Betriebsinha Aufenthaltstitel benöti		ete Tätigkeit eine Erlau	ubnis benötigt, in die Ha	ndwerksrolle einzutragen ist	oder Ausländer ist, der einen						
28 Liegt eine Erlaubnis vor	?	nein	ja Ausstellungs	datum und erteilende Behörde:							
29 Nur für Handwerksbet Liegt eine Handwerkska	_	er Handwerksordnung nein	ja Ausstellungs	Ausstellungsdatum und Name der Handwerkskammer:							
30 Nur für Ausländer, die Liegt ein Aufenthaltstite		el benötigen nein	ja Ausstellungs	datum und erteilende Behörde:							
31 Enthält der Aufenthaltsti	tel eine die Erwerbstät	igkeit betreffende Auflaç	ge und/oder Beschränkung	g?							
		nein	ja Angabe der A	Auflage und/oder Beschränkung	g:						
Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte gemäß dem Planungs- und Baurecht.											
32 Datum	33 Unterschri	ft									

18 Angemeldete Tätigkeit (bitte genau angeben und Tätigkeit möglichst genau beschreiben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbean-, -ab- und -ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 14 Abs. 8a der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 8a Satz 4 Nrn. 1 bis 3 Gewerbeordnung.

Gemäß § 14 Abs. 8a der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu den Feld-Nummern 1 bis 4, 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angabe zu der Feld-Nummer 10 wird nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feld-Nummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feld-Nummern 15, 18, 19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adressdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABI. EG Nr. L 196 S. 1).

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

- Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt.
 - Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten, z.B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht.
 - Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 HwO).
- 2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z.B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z.B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (z.B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebs oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.
- 3. Gewerbetreibende, die eine offene Verkaufsstelle, eine Gaststätte oder eine sonstige jedermann zugängliche Betriebsstätte, eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben oder Automaten außerhalb ihrer Betriebsräume aufstellen, haben ihren Namen und/oder ihre Firma an der Außenseite oder am Eingang des Betriebes bzw. an den Automaten anzubringen; bei Automaten ist außerdem die Anschrift des Gewerbetreibenden anzubringen.
 - Gewerbetreibende, für die keine Firma im Handelsregister eingetragen ist, müssen nach § 15b Abs. 1 GewO im schriftlichen rechtsgeschäftlichen Verkehr ihren Namen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen verwenden.
- 4. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zur Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.
- 5. Ausländer, mit Ausnahme der EU/EWR-Ausländer, die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen einer Aufenthaltsgenehmigung der dafür zuständigen Ausländerbehörde, nach der ihnen die Ausübung des betreffenden Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist.